

251 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird

Vom Anspruch auf Familienbeihilfe sind Personen ausgeschlossen, die eine gleichartige ausländische Beihilfe beziehen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr österreichischen Staatsbürgern, sofern die ausländische Beihilfe geringer ist, der auf die inländische Beihilfe fehlende Differenzbetrag zuerkannt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juni 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Juni 1969

M a y r h a u s e r
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r
Obmannstellvertreter